

Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre „Sauermatte Nordwest“

Az: 621.41:3

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 15. Februar 2024 die nochmalige Verlängerung der am 12. März 2021 in Kraft getretene Veränderungssperre „Sauermatte Nordwest“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 12. März 2021 in Kraft getretene, am 9. März 2023 um ein Jahr verlängerte, Veränderungssperre „Sauermatte Nordwest“ wird nach § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung kann während den Öffnungszeiten bei der Gemeinde Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen, Bauverwaltung, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widerspro-

chen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde dem Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Merzhausen, den 16. Februar 2024

Dr. Christian Ante
Bürgermeister